

**Heinz-Christian Strache**  
Vizekanzler  
Bundesminister für öffentlichen Dienst  
und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0011-I/A/5/2019

Wien, am 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2019 unter der Nr. **2777/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderfeiertage für Beamte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie hoch sind die Kosten für den halben zusätzlichen Feiertag (Karfreitag) für Beamte pro Jahr?*
  - a. *Wie viele Personen sind von dieser Regelung betroffen?*

Die Umsetzung des zugrundeliegenden Ministerratsbeschlusses vom 8. März 1963, Zi. 33.225-3/63 liegt im Ermessen der Bundesdienststellen, es liegen daher keine Zahlen über die Inanspruchnahme dieser Regelung vor.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Welche zusätzlichen Kosten sind durch die per Erlass erteilte Freistellung für alle Mitarbeiter/innen des BMÖDS 2018 entstanden?*

- *Galt dieser Erlass lediglich für Beamte im BMÖDS oder auch für nachgeordnete Dienststellen?*
  - Wenn ja, welche?*
  - Wie viele Mitarbeiter/innen waren insgesamt dadurch betroffen?*

Mit der Regelung am Karfreitag im Jahr 2018 habe ich dem EUGH-Urteil vorgegriffen und in meinem Ressort für eine Gleichstellung, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, gesorgt. Die Personalkosten für einen halben Tag betrugen im Jahr 2018 rd. € 23.000,00. Von der Regelung betroffen waren 247 Bedienstete.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport keine Dienststellen nachgeordnet sind.

**Zu Frage 4:**

- *Gibt es weitere zusätzliche Freistellungen, die per Erlass in Ihrem Ministerium durchgesetzt wurden?*
  - Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?*

Am Allerseelentag wird meinen Bediensteten ab 12:00 Uhr nach Maßgabe der dienstlichen Voraussetzungen die Möglichkeit zum Besuch der Friedhöfe geboten.

**Zu Frage 5:**

- *Wie rechtfertigen Sie diese Ungleichbehandlung gegenüber allen Arbeitnehmer/innen, die bisher nur im Ausnahmefalle aufgrund ihres Religionsbekenntnisses einen zusätzlichen Feiertag am Karfreitag hatten?*

Alle Bediensteten im Bund, nicht nur jene evangelischen Glaubens, haben zukünftig am Karfreitag selbstverständlich die Möglichkeit, den „persönlichen Feiertag“ zu nützen.

Für alle anderen Bediensteten gilt das, was auch in der Privatwirtschaft gilt. Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, an diesem Tag einen früheren Dienstschluss für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzulegen. Viele Firmen tun dies so wie schon in der Vergangenheit auch weiterhin. Auch in Kollektivverträgen sind begünstigende Regelungen für den Karfreitag teilweise verankert. Diese diskriminierungsfreien günstigeren Regelungen bleiben sowohl in der Privatwirtschaft wie auch im Bundesdienst natürlich in Geltung.

So besteht auch im Bundesdienst weiterhin für jedes oberste Organ die Möglichkeit, ab 12:00 Uhr dienstfrei zu geben. Es obliegt jeder Ressortministerin und jedem Ressortminister, von dieser Ermächtigung, die - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - auf einem Ministerratsvortrag aus dem Jahr 1963 basiert, Gebrauch zu machen, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt.

Heinz-Christian Strache

